



Auf- und Abstiegsregelung der Regionalliga West im Spieljahr 2018/2019

(§ 16 des Statuts für die Regionalliga West)

Aufstieg in die 3. Liga

1. Der Meister ist sportlich unmittelbar für die 3. Liga gemäß § 55 b Nr. 2 SpO/DFB qualifiziert, da durch den DFB-Spielausschuss der Meister der Regionalliga West als unmittelbar sportlich qualifiziert ausgelost wurde.
2. Liegt eine verbandsinterne endgültige Entscheidung vor, aus der sich die Nichterfüllung einer Zulassungsvoraussetzung ergibt oder bewirbt sich der sportlich qualifizierte Meister nicht für die 3. Liga der folgenden Spielzeit, so geht das Aufstiegsrecht nacheinander auf die beiden nächstplatzierten Vereine der Regionalliga West über.
3. Darüber hinaus gilt § 55 b der Spielordnung/DFB.

Abstieg aus der Regionalliga West

1. Am Ende der Spielrunde steigen aus der Regionalliga West bei
 - 18 teilnehmenden Vereinen/Mannschaften die vier Vereine/Mannschaften, bei
 - 19 teilnehmenden Vereinen/Mannschaften die fünf Vereine/Mannschaften, bei
 - 20 teilnehmenden Vereinen/Mannschaften die sechs Vereine/Mannschaftenmit der geringsten Punktezahl und Platzierung in die 5. Spielklassenebene (höchste Spielklasse des jeweiligen Landesverbandes) gemäß ihrer Verbandszugehörigkeit ab.
2. Sollte für das Spieljahr 2019/2020 die Anzahl von 18 Mannschaften unterschritten werden, so verringert sich die Zahl der absteigenden Vereine/Mannschaften entsprechend.
3. Steigen weniger als vier Vereine/Mannschaften der 5. Spielklassenebene in die Regionalliga West auf, so vermindert sich die Zahl der absteigenden Vereine/Mannschaften entsprechend.
4. Kommt ein Verein/eine Mannschaft aus den Lizenzligen in die 3. Liga, steigt die in der Regionalliga West spielende zweite Mannschaft dieses Vereins ab und rückt an den Schluss der Tabelle. Die Anzahl der Absteiger verringert sich entsprechend. Bei Abstieg einer Lizenzmannschaft in die Regionalliga West gilt deren dort spielende zweite Mannschaft als Absteiger und verringert die Anzahl der Absteiger entsprechend.
5. Sollte sich durch eine spätere Nichtlizenzierung die Zahl der Absteiger aus den höheren Ligen erhöhen, wird die Regionalliga West für die anstehende Spielzeit entsprechend aufgestockt.

6. Wird einem/einer der Regionalliga West zuzuordnenden Verein/Mannschaft eine für die kommende Spielzeit bereits erteilte Zulassung vor dem 1. Spieltag entzogen oder eine beantragte Zulassung nicht erteilt, obwohl er nicht abgestiegen ist oder gibt er sie zurück, so gilt er vorbehaltlich der gültigen Zulassung als Absteiger in die 5. Spielklassenebene und rückt soweit an den Schluss der Tabelle der Regionalliga West der Spielzeit 2018/2019.

Die Anzahl der aus sportlichen Gründen abgestiegenen Vereine/Mannschaften der abgelaufenen Spielzeit vermindert sich entsprechend.

7. Wird einem Verein/einer Mannschaft die Zulassung zum Spielbetrieb der Regionalliga West während des laufenden Spieljahres entzogen, gilt er als 1. Absteiger.
8. Im Falle der Eröffnung des Insolvenzverfahrens oder der Ablehnung des Insolvenzverfahrens mangels Masse gelten die Bestimmungen des § 6 SpO/DFB.

Aufstieg in die Regionalliga West

1. Für den Aufstieg in die Regionalliga West können sich bis zu vier Vereine/Mannschaften (FVM=1; FVN=1; FLVW=2) der 5. Spielklassenebene (höchste Spielklasse des jeweiligen Landesverbandes) sportlich qualifizieren und aufsteigen.
Die Meldung der Vereine/Mannschaften obliegt den Landesverbänden.
2. Erhält ein aufstiegsberechtigter Meister (FLVW auch Zweitplatzierter der Abschlusstabelle) keine Zulassung oder verzichtet er auf sein Aufstiegsrecht, so geht das Aufstiegsrecht nacheinander auf die beiden nächstplatzierten Vereine/Mannschaften über, soweit die Vereine/Mannschaften die Zulassungsvoraussetzungen erfüllen.
Dahinter platzierte Vereine/Mannschaften sind nicht aufstiegsberechtigt.
3. Zweite Mannschaften von Drittligisten und dritte Mannschaften von Lizenzvereinen sind nicht teilnahmeberechtigt. Es kann nur eine Mannschaft eines Vereins oder Kapitalgesellschaft in der Regionalliga West spielen.

Die vorstehenden Regelungen gelten für Tochtergesellschaften entsprechend.